



Ausschussdrucksache 21(10)73-E
vom 2. September 2026

Schriftliche Stellungnahme
der Bundestierärztekammer e. V.

für die 30. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/6809

am Freitag, dem 11. September 2026,
8:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Stellungnahme

zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Tierschutzgesetzes (TierSchG)“ (BT-Drs. 21/6809)
am 11. September 2026

Mit der Einführung der verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachtbetrieben wird eine langjährige Forderung der Bundestierärztekammer (BTK) endlich umgesetzt. Wir begrüßen den Entwurf daher ausdrücklich. Wir halten es jedoch für erforderlich, dass die Kameraüberwachung in allen Schlachtbetrieben verpflichtend wird. Die Verantwortlichkeiten müssen klarer herausgestellt und Auswertungsmöglichkeiten einschließlich KI-Nutzung konkretisiert werden.

Unabhängig von der Einführung der verpflichtenden Videoüberwachung, die wir unterstützen, möchten wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass aus unserer Sicht zu weiteren tierschutzrelevanten Themen dringender Handlungsbedarf besteht, die bei einer Änderung des Tierschutzgesetzes mitberücksichtigt werden sollten. Am dringlichsten sind aus unserer Sicht:

- Einführung eines verpflichtenden **Sachkundenachweises für Tierhaltende**
- Schaffung grundsätzlicher Befugnisse zur Durchführung der **Tierschutzüberwachung in Betrieben oder Anlagen**, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten (**VTN-Betriebe**)
- **Konkretisierung von § 11b** (Verbot der sog. „Qualzucht“)
- Anordnung der **sofortigen Vollziehung** per Rechtsgrundlage und nicht wie bisher per Einzelanordnung durch die zuständige Behörde (analog zum Tiergesundheitsrecht)

Eine kurze Begründung zu den genannten Punkten findet sich im Anhang der Stellungnahme.

Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, unsere Forderung zur Einführung eines **Zulassungsverfahrens für Betäubungsgeräte und -anlagen** zu erneuern. Die Prüfung auf Tauglichkeit und Qualität von Betäubungsgeräten ist aus fachlicher Sicht dringend notwendig, da eine Vielzahl an Geräten auf dem Markt angeboten wird, die nicht auf den Bedarf der einzelnen Schlachtstätten angepasst sind. Somit sind Mängel bei der Betäubung vorprogrammiert. Die Verfügbarkeit geprüfter bzw. zugelassener Geräte würde Schlachtbetrieben Rechtssicherheit beim Gerätekauf bieten, der zuständigen Behörde die Kontrolle erleichtern und nicht zuletzt eine erhebliche Verbesserung für den Tierschutz bei der Schlachtung mit sich bringen. Auch der Bundesrat hat bereits 2021 die Bundesregierung aufgefordert, „*von der Ermächtigung in § 13a Absatz 5 des Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen und [...] einen Verordnungsvorschlag vorzulegen, mit dem das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter, beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen, einschließlich damit zusammenhängend der Vorrichtungen zur Ruhigstellung, davon abhängig gemacht wird, dass die Geräte oder Anlagen zugelassen sind, sowie die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und das Zulassungsverfahren zu regeln*“ (Bundesratsdrucksache 99/21 vom 05.03.2021).

Zum vorliegenden Entwurf

§ 4d Abs. 2

Die verpflichtende Videoüberwachung sollte in allen zugelassenen Schlachtbetrieben eingeführt werden. Die Ausnahme für kleine Betriebe lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Gerade in kleinen Betrieben ist die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes nicht durchgängig während der Anlieferung und des Schlachtprozesses gegeben.
- Die Grenzen für die Ausnahmeregelung sind so gewählt, dass nur die Großbetriebe erfasst sind. Die Erfahrung zeigt aber, dass Tierschutzverstöße nicht auf große Betriebe beschränkt sind. Wir sehen daher die Notwendigkeit, in allen zugelassenen Schlachtbetrieben Videoaufzeichnungen vorzuschreiben. Es ist zwar vorgesehen, dass die zuständige Behörde die Videoüberwachung in kleinen Betrieben anordnen kann, sofern „tatsächliche Anhaltspunkte“ für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften in der jeweiligen Einrichtung vorliegen. Dies kommt aber zum einen zu spät und zum anderen ist dadurch mit langwierigen Verwaltungsverfahren zu rechnen. Insbesondere stellt sich die Frage, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ ausgelegt wird – wäre eine anonyme Anzeige ausreichend? Müsste die Behörde erst belastendes Material sammeln?
- Mit der Videoüberwachung lassen sich durch retrospektive Auswertung systematische Mängel sehr gut erkennen und abstellen. Erfahrungen aus Betrieben, die bereits eine Videoüberwachung eingeführt haben, zeigen, dass dadurch deutliche Verbesserungen hinsichtlich des Tierschutzes erzielt werden können. Auch kann ein Schulungsbedarf identifiziert werden. Warum dieses einfache Instrument in kleinen Betrieben nicht genutzt werden soll, erschließt sich uns nicht.
- In kleinen Schlachtbetrieben sind die zu überwachenden Bereiche, in denen mit lebenden Tieren umgegangen wird, kleiner als in Großbetrieben und Kamerasysteme daher weniger aufwendig. Angesichts fortschreitender technischer Entwicklungen sollte es auch Kleinbetrieben mit vertretbarem Aufwand möglich sein, Kamerasysteme zu nutzen.
- Aus der Perspektive des einzelnen Tieres darf es nicht sein, dass bei Schlachtungen in Kleinbetrieben geringere Standards und (Eigen-)Kontrollmöglichkeiten angewendet werden als in Großbetrieben. Alle Tiere müssen bei der Schlachtung in gleichem Maße geschützt werden.

§ 4d Abs. 4

Die Beschränkung der Aufzeichnungen auf 30 Tage macht es nicht möglich, bei späteren Anzeigen das Material zu sichten. Aus unserer Sicht wäre eine längere Aufbewahrung der Aufzeichnung wünschenswert, da dann mehr Zeit für eine systematische Auswertung und die erforderlichen Stichproben zur Verfügung steht. Zudem können systematische Probleme bei längeren Auswertungszeiträumen eher erkannt und besser abgestellt werden.

§ 4d Abs. 5

Es ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde die Videoaufzeichnungen stichprobenartig sowie anlassbezogen sichtet. Das halten wir für sehr problematisch, weil dadurch die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Schlachtung der Behörde, d. h. in der Regel dem amtlichen Tierarzt, zugeschoben wird („hat zu sichten“). Hier handelt es sich aber um eine Verpflichtung des Unternehmers!

Sowohl nach der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als auch nach der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung muss der Betreiber eines Schlachthofs den Schutz der zu schlachtenden Tiere durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen. Er ist somit primär für eine tierschutzgerechte Tötung der Tiere verantwortlich. Die zuständigen Behörden kontrollieren die betriebliche Eigenkontrolle und gleichen Resultate eigener Stichproben- und

Anlasskontrollen mit den Ergebnissen der Kontrollen des Betriebes ab. Hierdurch wird neben der Einhaltung von Tierschutzanforderungen auch die Zuverlässigkeit der betrieblichen Kontrollen und des Unternehmers beurteilt.

Dieses Prinzip wird mit dem vorgelegten Entwurf verlassen und eine primäre Kontrolle der Veterinärämter etabliert. Damit macht man sich auch hinsichtlich der Häufigkeit der Kontrollen, der Stichprobengröße und der Maßnahmen zur Abstellung von Tierschutzverstößen von den behördlichen Kapazitäten abhängig. Dieses ist nicht angemessen, da zum einen das Potenzial des neuen Überwachungsinstrumentes – betriebliche plus behördliche Kontrolle – nicht ausgeschöpft wird. Zum anderen darf es im Sinne des Tieres nicht sein, dass Maßnahmen zu seinem Schutz erst ergriffen werden, wenn eine behördliche Stichprobe erfolgt. Sobald Mitarbeitende im Schlachtbetrieb auf Kameraaufnahmen erkennen, dass z. B. ihr Verhalten gegenüber dem Tier unangemessen oder die Betäubung nicht ausreichend ist müssen sie tätig werden. Dieses erhöht die Effizienz des Systems und trägt dazu bei, Leiden von Tieren möglichst zu verhindern.

Es sollte daher die Kontrolle der Videosequenzen durch die Betriebe selbst als Eigenkontrolle verpflichtend berücksichtigt und die amtliche Kontrolle der Videosequenzen als Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle sowie anlassbezogen installiert werden. Nur so kann den tatsächlichen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Tierschutzes in den Schlachtbetrieben angemessen Rechnung getragen werden.

Die Sichtung stellt darüber hinaus einen erheblichen Aufwand dar, der mit der vorhandenen Personaldecke der zuständigen Behörden kaum leistbar sein wird. Es müsste eine entsprechend geschulte KI zumindest zum Filtern der Aufnahmen eingesetzt werden, bevor eine fachliche Auswertung durch den amtlichen Tierarzt oder Amtstierarzt erfolgt. Auch bei der Auswertung von Aufnahmen durch den Betrieb selber wird der Einsatz von KI zur Vorfilterung unerlässlich sein.

Weitere Aspekte

Die Möglichkeit des **Einsatzes von KI-Techniken** zur Überwachung sollte hinsichtlich rechtlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben geregelt werden. Zudem spiegelt sich dieses Instrument im Erfüllungsaufwand bislang nicht wider.

Berlin, den 02. September 2026

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 45.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

Anhang

Begründung zu aus Sicht der Bundestierärztekammer weiteren dringlichen tierschutzrelevanten Themen, die im Tierschutzgesetz geregelt werden sollten

Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises für Tierhaltende

Durch die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises könnte die zuständige Behörde nach eigenem Ermessen eine Tierhaltung von einem Sachkundenachweis abhängig machen. Ziel ist es, durch diese Forderung ein Minimum an Tierschutz zu erhalten und dies nicht nur bei den unter § 11 fallenden Tierhaltungen. Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten kann z. B. durch eine Berufsausbildung, aber auch durch entsprechende Lehrgänge bzw. Veranstaltungen von Organisationen oder Verbänden erworben werden. Im Sinne einer effektiven Prävention können durch diese Maßnahme Tierhalter auf die Verantwortung, die das Halten von Tieren mit sich bringt, vorbereitet werden. Dies gilt insbesondere für die zunehmende Haltung von exotischen Tieren. In der Folge ist zu erwarten, dass weniger Tiere aufgrund der Überforderung des Halters im Tierheim abgegeben oder sogar ausgesetzt werden.

Schaffung grundsätzlicher Befugnisse zur Durchführung der Tierschutzüberwachung in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten (VTN-Betriebe)

Die tierschutzfachliche Kontrolle von VTN-Betrieben stellt einen wesentlichen Baustein für die Etablierung einer risikoorientierten Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe dar. Sie schafft die Möglichkeit, Risikobetriebe zu erkennen und gezielt zu kontrollieren, was eine Entlastung der zuständigen Behörden und zugleich eine Entlastung gut geführter Betriebe darstellt, da diese dann weniger häufig aufgesucht werden müssen. Die Behörden könnten sich stattdessen zielgerichtet um die Betriebe kümmern, die ein höheres Risikoprofil aufweisen.

Kontrollen in VTN-Betrieben zur Erhebung tierschutzrelevanter Befunde einschließlich Rückverfolgung der Tiere zum Herkunftsbetrieb erlauben es, diese Befunde im Rahmen der Risikobewertung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen zu nutzen. Daraus resultierende konkrete Risikobeurteilungen und entsprechend zu etablierende Kontrollfrequenzen für landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, ähnlich wie es in der Lebensmittelüberwachung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb) festgelegt ist, schaffen sowohl für die zuständige Behörde als auch für die landwirtschaftlichen Betriebe einen Mehrwert.

Konkretisierung von § 11b (Verbot der „Qualzucht“)

Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen über die verheerenden tiergesundheitlichen Folgen der Zucht auf Schönheitsideale im Klein- und Heimtierbereich diskutiert. Die sogenannte „Qualzucht“ ist nach § 11b TierSchG verboten. Dennoch bleibt dieses Verbot de facto wirkungslos, da es in seiner jetzigen Form praktisch kaum durchsetzbar ist. Eine Konkretisierung ist dringend erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung per Rechtsgrundlage und nicht wie bisher per Einzelanordnung durch die zuständige Behörde (analog zum Tiergesundheitsrecht)

Der 30. Deutsche Tierärztag, der am 9. und 10. Oktober 2025 in Dortmund stattfand, forderte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat auf, für einen vollziehbaren Tierschutz auf Basis tierärztlichen und damit wissenschaftlichen Sachverstands zu sorgen. Eine wichtige Forderung war das Aussetzen der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen oder Klagen gegen Anordnungen zur Grundversorgung nach § 16a Tierschutzgesetz.

Bei Anordnungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes wird erfahrungsgemäß in den meisten Fällen die sofortige Vollziehung angeordnet. In der Folge haben Widersprüche bzw. Klagen gegen eine Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Anordnungen trotz laufendem Widerspruchs- / Klageverfahren nachgekommen werden muss und dass sie von der für den Tierschutz zuständigen Behörde erforderlichenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert eine besondere Begründung. Der Tierhalter kann die aufschiebende Wirkung durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht im Eilverfahren wiederherstellen lassen.

Grund für diese komplexen Verwaltungsabläufe ist, dass auf der einen Seite rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt werden müssen und der Tierhalter in diesem Zusammenhang das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung behördlicher Entscheidungen hat. Auf der anderen Seite kann aber nicht geduldet werden, dass Tieren während oft jahrelang dauernder Klageverfahren weiterhin Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. So wäre es zum Beispiel fatal, wenn eine Anordnung der tierärztlichen Behandlung kranker Tiere oder der angemessenen Versorgung von Tieren mit ausreichend Wasser und Futter ins Leere laufen würde.

Bezüglich des hohen öffentlichen Interesses an einem sofortigen Vollzug solcher Maßnahmen weist das Tierschutzrecht Parallelen zum Tiergesundheitsrecht bzw. der Tierseuchenbekämpfung auf. Das Tiergesundheitsgesetz enthält in § 37 eine Regelung, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung (z. B. Tötung, Impfung, Verbringungsverbot) keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Maßnahmen müssen sofort vollzogen werden, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, auch wenn Rechtsmittel eingelegt werden.

Im Sinne einer besseren Vollziehbarkeit des Tierschutzrechts sowie einer Verschlankung von Verwaltungsabläufen wäre es daher geboten, eine entsprechende Regelung ins Tierschutzgesetz aufzunehmen. Diese sollte analog zu [§ 37 Tiergesundheitsgesetz](#) formuliert werden.

Hierdurch würden Tierschutzanordnungen vereinfacht, Abläufe gestrafft und auch die Verständlichkeit von Verwaltungsmaßnahmen für den Tierhalter und den Bürger erhöht. Die Änderung ginge nicht zu Lasten rechtsstaatlicher Prinzipien, da der Tierhalter dennoch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht stellen könnte.